



Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG vom 24. November 2011

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

I.

Deutscher Corporate Governance Kodex 2011

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat für das Jahr 2011 keine Notwendigkeit für Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gesehen. Grundlage für die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG von Vorstand und Aufsichtsrat ist damit weiterhin die Kodexfassung vom 26. Mai 2010.

Die Gesellschaft entspricht den am 2. Juni 2010 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (Kodexfassung vom 26. Mai 2010) mit folgenden Ausnahmen:

Entgegen Ziffer 3.8 sieht die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für ihren Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung keinen Selbstbehalt vor.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten. Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft plant deshalb insoweit keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge.

Entgegen Ziffer 4.2.3 sehen die derzeit bestehenden Vorstandsverträge keine Berücksichtigung sowohl positiver als auch negativer Entwicklungen bei der Ausgestaltung variabler Vergütungsbestandteile und keine Regelungen über Abfindungszahlungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund (Abfindungs-Cap) außerhalb der Fälle eines Kontrollwechsels (Change of Control) vor. Entgegen der entsprechenden Empfehlung in Ziffer 4.2.3 enthält zudem einer der beiden Vorstandsverträge keine variablen Vergütungsbestandteile im herkömmlichen Sinn. Schließlich enthält entgegen der entsprechenden Empfehlung in Ziffer 4.2.3 einer der beiden Vorstandsverträge die Zusage einer Leistung aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Change of Control, die unter Umständen 150 % des in Ziffer 4.2.3 empfohlenen Abfindungs-Cap übersteigen kann.

Die Berücksichtigung sowohl positiver als auch negativer Entwicklungen bei der Ausgestaltung variabler Vergütungsbestandteile ist in einem der beiden Vorstandsverträge bereits deshalb nicht erforderlich gewesen, weil darin keine variablen Vergütungsbestandteile im herkömmlichen Sinne vorgesehen sind. Im Übrigen ist der Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft grundsätzlich nicht der Ansicht, dass eine über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehende Berücksichtigung sowohl positiver als auch negativer Entwicklungen bei der Ausgestaltung variabler Vergütungsbestandteile zu einer entscheidenden Verbesserung der Incentivierung der Vorstandsmitglieder auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung führt, als dies der Fall ist, wenn variable Vergütungsbestandteile bei Ausbleiben positiver Entwicklungen entsprechend an Wert verlieren.

In einem der beiden Vorstandsverträge wurde auf variable Vergütungsbestandteile im herkömmlichen Sinne verzichtet. Dieser Verzicht ist nach Ansicht des Aufsichtsrats der Berentzen-



Gruppe Aktiengesellschaft ein wichtiger Baustein, um das betreffende Vorstandsmitglied stärker als schon bisher auf eine nachhaltige Entwicklung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft zu incentivieren. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich für das Unternehmen wichtige langfristige Entscheidungen nicht immer in absehbarer Zeit auf in variablen Vergütungsbestandteilen gebräuchliche Finanzkennzahlen auswirken.

Regelungen über ein Abfindungs-Cap außerhalb der Fälle eines Change of Control hält der Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft nicht für zweckdienlich, weil dies eine Einschränkung bei situationsgebundenen Verhandlungen über etwaige Aufhebungsvereinbarungen bedeuten würde.

Einer der beiden Vorstandsverträge sieht für den Fall der Beendigung der Vorstandstätigkeit im Falle eines Change of Control eine Berechnung der Abfindungshöhe auf Basis fester Beträge pro Jahr der Restlaufzeit vor und enthält auf diese Weise eine Regelung, die nach Ansicht des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für beide Parteien berechenbarer ist als eine prozentuale Anknüpfung an das in Ziffer 4.2.3 empfohlene Abfindungs-Cap.

Entgegen Ziffer 5.4.6 erfolgt keine individualisierte und nach Bestandteilen aufgeteilte Ausweisung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind der Auffassung, dass die damit verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre der Aufsichtsratsmitglieder in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis stehen. Im Corporate Governance Bericht und im Konzernanhang werden die gezahlten Aufsichtsratsvergütungen gemäß IAS 24 in einer Summe dargestellt. Ein individueller Ausweis im Corporate Governance Bericht bräuchte keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen. Im Übrigen liegt ein Einverständnis der Aufsichtsratsmitglieder mit einem individualisierten Ausweis nicht vor.

Entgegen Ziffer 6.6 Satz 1 der Kodexfassung erfolgt keine Angabe des Besitzes von Aktien der Gesellschaft von Vorstands- und Aufsichtsrats-

mitgliedern, der direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist, im Corporate Governance Bericht.

Die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes schreiben für das Über- bzw. Unterschreiten bestimmter Stimmrechtsanteile an der Gesellschaft und für das Halten bestimmter Finanzinstrumente, die zu veränderten Stimmrechtsanteilen führen können, bestimmte Mitteilungen und Veröffentlichungen – u.a. gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG auch im Anhang und ggf. Konzernanhang der Gesellschaft – vor. Entsprechendes gilt beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Aktien oder darauf bezogener Erwerbs- oder Veräußerungsrechte durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft. Der Gesetzgeber hat hierbei insgesamt die Kapitalmarktinteressen und die berechtigten Datenschutzinteressen gegeneinander abgewogen. Ein darüber hinausgehender Ausweis im Corporate Governance Bericht hätte nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen gebracht.

II.

Deutscher Corporate Governance Kodex 2010

Die Gesellschaft hat seit Abgabe ihrer letztjährigen Entsprechenserklärung am 24. November 2010 den am 2. Juni 2010 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 26. Mai 2010) der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Entgegen Ziffer 2.3.2 wird in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen nicht auf elektronischem Wege übermittelt.

Die Hauptversammlung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft hat mit Beschluss vom 24. Mai 2007 einer Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung an die Aktionäre gemäß § 30b Abs. 3 Nr. 1 lit. a WpHG zugestimmt. Die Gesellschaft kann die Empfehlung jedoch nicht erfüllen, da die Aktien der Gesellschaft auf den Inhaber lauten (§ 4 Abs. 3 der Satzung) und deshalb eine vollständige Feststellung der Empfänger nicht möglich ist.



Entgegen Ziffer 3.8 sieht die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für ihren Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung keinen Selbstbehalt vor.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten. Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft plant deshalb insoweit keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge.

Entgegen Ziffer 4.2.3 sehen die derzeit bestehenden Vorstandsverträge keine Berücksichtigung sowohl positiver als auch negativer Entwicklungen bei der Ausgestaltung variabler Vergütungsbestandteile und keine Regelungen über Abfindungszahlungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund (Abfindungs-Cap) außerhalb der Fälle eines Kontrollwechsels (Change of Control) vor. Entgegen der entsprechenden Empfehlung in Ziffer 4.2.3 enthält zudem einer der beiden Vorstandsverträge keine variablen Vergütungsbestandteile im herkömmlichen Sinn. Schließlich enthält entgegen der entsprechenden Empfehlung in Ziffer 4.2.3 einer der beiden Vorstandsverträge die Zusage einer Leistung aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Change of Control, die unter Umständen 150 % des in Ziffer 4.2.3 empfohlenen Abfindungs-Cap übersteigen kann.

Die Berücksichtigung sowohl positiver als auch negativer Entwicklungen bei der Ausgestaltung variabler Vergütungsbestandteile ist in einem der beiden Vorstandsverträge bereits deshalb nicht erforderlich gewesen, weil darin keine variablen Vergütungsbestandteile im herkömmlichen Sinne vorgesehen sind. Im Übrigen ist der Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft grundsätzlich nicht der Ansicht, dass eine über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehende Berücksichtigung sowohl positiver als auch negativer Entwicklungen bei der Ausgestaltung variabler Vergütungsbestandteile zu einer entscheidenden Verbesserung der Incentivierung der Vorstandsmitglieder auf eine nachhalti-

ge Unternehmensentwicklung führt, als dies der Fall ist, wenn variable Vergütungsbestandteile bei Ausbleiben positiver Entwicklungen entsprechend an Wert verlieren.

In einem der beiden Vorstandsverträge wurde auf variable Vergütungsbestandteile im herkömmlichen Sinne verzichtet. Dieser Verzicht ist nach Ansicht des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ein wichtiger Baustein, um das betreffende Vorstandsmitglied stärker als schon bisher auf eine nachhaltige Entwicklung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft zu incentivieren. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich für das Unternehmen wichtige langfristige Entscheidungen nicht immer in absehbarer Zeit auf in variablen Vergütungsbestandteilen gebräuchliche Finanzkennzahlen auswirken.

Regelungen über ein Abfindungs-Cap außerhalb der Fälle eines Change of Control hält der Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft nicht für zweckdienlich, weil dies eine Einschränkung bei situationsgebundenen Verhandlungen über etwaige Aufhebungsvereinbarungen bedeuten würde.

Einer der beiden Vorstandsverträge sieht für den Fall der Beendigung der Vorstandstätigkeit im Falle eines Change of Control eine Berechnung der Abfindungshöhe auf Basis fester Beträge pro Jahr der Restlaufzeit vor und enthält auf diese Weise eine Regelung, die nach Ansicht des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für beide Parteien berechenbarer ist als eine prozentuale Anknüpfung an das in Ziffer 4.2.3 empfohlene Abfindungs-Cap.

Entgegen Ziffer 5.4.6 erfolgt keine individualisierte und nach Bestandteilen aufgeteilte Ausweisung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind der Auffassung, dass die damit verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre der Aufsichtsratsmitglieder in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis stehen. Im Corporate Governance Bericht und im Konzernanhang werden die gezahlten Aufsichtsratsvergütungen gemäß IAS 24 in einer Summe dargestellt. Ein individueller



Ausweis im Corporate Governance Bericht brächte keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen. Im Übrigen liegt ein Einverständnis der Aufsichtsratsmitglieder mit einem individualisierten Ausweis nicht vor.

Entgegen Ziffer 6.6 Satz 1 der Kodexfassung erfolgt keine Angabe des Besitzes von Aktien der Gesellschaft von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, der direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist, im Corporate Governance Bericht.

Die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes schreiben für das Über- bzw. Unterschreiten bestimmter Stimmrechtsanteile an der Gesellschaft und für das Halten bestimmter Finanzinstrumente, die zu veränderten Stimmrechtsanteilen führen können, bestimmte Mitteilungen und Veröffentlichungen – u.a. gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG auch im Anhang und ggf. Konzernanhang der Gesellschaft – vor. Entsprechendes gilt beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Aktien oder darauf bezogener Erwerbs- oder Veräußerungsrechte durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft. Der Gesetzgeber hat hierbei insgesamt die Kapitalmarktinteressen und die berechtigten Datenschutzinteressen gegeneinander abgewogen. Ein darüber hinausgehender Ausweis im Corporate Governance Bericht hätte nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen gebracht.



BERENTZEN-GRUPPE AG

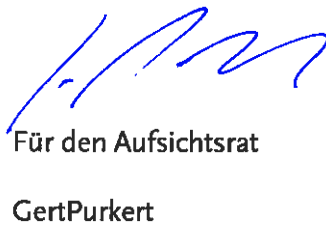
So schmeckt Lebensfreude

Haselünne, den 24. November 2011

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft



Für den Vorstand
Stefan Blaschak



Für den Aufsichtsrat
Gert Purkert